

Steuerungskonzept für die Tierhaltung

Fragen aus der Veranstaltung für die Landwirtschaft am 19.03.2013	Antworten in der Veranstaltung	Abschließende Abwägungsempfehlung der Verwaltung
<p>1. Inwieweit werden die Höfe durch das Steuerungskonzept und die nachfolgende Bauleitplanung dauerhaft in ihrer Entwicklung eingeschränkt? Die durch die Fragebögen abgefragte Entwicklung stellt sich in 10 bis 20 Jahren möglicherweise anders dar.</p>	<p>Zu 1. Durch das Steuerungskonzept sowie der nachfolgenden Bauleitplanung entsteht den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben kein Nachteil. Entscheidend für die Entwicklungsmöglichkeit eines Hofes ist dessen Lage d.h. insbesondere der Abstand zu schutzwürdigen Bereichen.</p> <p>Ziel ist es, einen oder mehrere einfache Bebauungspläne aufzustellen, in denen für die bestehenden Hofstellen Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen festgesetzt werden, mit denen der derzeitige Bestand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Tierhaltungsanlagen rechtlich absichert wird. Es werden keine Tierzahlen festgesetzt, sondern nur die allgemeinen Entwicklungsspielräume.</p> <p>Derzeit ist jede Erweiterungsabsicht der Höfe gefährdet, da andere Nutzungen wie z.B. Siedlungserweiterungen keine Rücksicht (Abstände) auf die allgemein künftigen Erweiterungsabsichten der im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) liegenden Höfe nehmen müssen. Durch einfache Bebauungspläne, die nur Festsetzungen bzgl. Tierhaltung treffen sollen, sind die Erweiterungsabsichten rechtlich gesichert und deshalb auch bei künftigen Entwicklungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Situation in 10 bzw. 20 Jahren ist nicht abschätzbar. Grundsätzlich ist es bei Bedarf und Änderung der</p>	<p>Zu 1. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>

	<p>Sachlage immer möglich, Bebauungspläne zu ändern und sie dadurch neuen Situationen anzupassen.</p>	
<p>2. Welche Festsetzungen werden in den Bebauungsplänen getroffen?</p>	<p>Zu 2. Es werden nur Festsetzungen zur Tierhaltung getroffen werden. Alle anderen Vorhaben an der Hofstelle unterliegen weiterhin dem § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich). Die Festsetzungen im Einzelnen werden erst im Laufe des Bebauungsplanverfahrens entwickelt.</p>	<p>Zu 2. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>
<p>3. Im ostfriesischen Raum gibt es Erzeugergemeinschaften mit 1500 bis 3000 Legehühnern. Sind solche Betriebe durch das Steuerungskonzept und Bauleitplanung ausgeschlossen?</p>	<p>Zu 3. Sofern der Rat der Stadt Emden Schweine und Geflügel für zulässig erachtet, sind solche Erzeugergemeinschaften weiterhin grundsätzlich zulässig (Größe und Umfang hängen maßgeblich von der Entfernung zu schutzwürdigen Bereichen ab).</p> <p>Für den Fall, dass der Rat per Beschluss die Schweine- und Geflügelhaltung auch für landwirtschaftliche Betriebe für unzulässig erklären sollte, wären solche Erzeugergemeinschaften mit 1500 bis 3000 Legehühnern grundsätzlich unzulässig. Im Entwurfskonzept ist die zulässige Anzahl der unterschiedlichen Tierarten (Irrelevanzschwelle) aufgelistet, die durch die landwirtschaftlichen Betriebe nicht überschritten werden soll. Die Irrelevanzschwelle für Legehühner liegt z. B. bei 441 Tieren. In dem Wissen, dass derartige Freilandhaltungen von Hühnern als Vorbild einer bäuerlichen Landwirtschaft auch vom Land Niedersachsen gefördert werden, wird seitens der Verwaltung zugesichert, diese Frage wohlwollend rechtlich zu prüfen und im positiven Falle das Steuerungskonzept entsprechend zu ändern.</p>	<p>Zu 3. Nach den Informationsveranstaltungen wurde das Steuerungskonzept überarbeitet. Von Seiten der Fachgutachter und der Verwaltung wird empfohlen, dass der Rat die Tierarten Rinder, Schafe, Pferde per Beschluss für zulässig erklärt. Geflügel und Schweine sind damit im Emdener Stadtgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Für landwirtschaftliche Betriebe jedoch ist im Konzept die zulässige Anzahl der unterschiedlichen Tierarten (Irrelevanzschwelle) aufgelistet, die durch die landwirtschaftlichen Betriebe nicht überschritten werden soll. Die Irrelevanzschwelle für Legehühner liegt z. B. bei 441 Tieren. Erzeugergemeinschaften mit bis zu 3000 (ggfls. auch mehr) Legehühnern können im Einzelfall (Prüfung der Lage im Raum) über Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig sein. In Bebauungsplänen können zudem textliche Festsetzungen zu Ausnahmeregelungen für Erzeugergemeinschaften aufgenommen werden. Das Steuerungskonzept wird dahingehend ergänzt, dass diese Möglichkeiten explizit bei Vorliegen der natur- und immissionsschutzfachlichen Voraussetzungen eingeräumt werden.</p>

	<p>Verwaltungsseitig wird dieses Ansinnen unterstützt!</p>	
<p>4. Wird trotz Steuerungskonzept und Bauleitplanung die Errichtung von Aussiedlerhöfen möglich sein?</p>	<p>Zu 4. Grundsätzlich sind Aussiedlerhöfe nicht ausgeschlossen, eine Angebotsplanung erfolgt jedoch nicht. Die Thematik Aussiedlerhöfe unterliegt – wie bisher – der Einzelfallentscheidung bei konkretem Vorhaben. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan kann dann den Aussiedlerhof rechtlich absichern.</p>	<p>Zu 4. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>
<p>5. Wird durch die Bebauungspläne die Tierhaltung eingeschränkt?</p>	<p>Zu 5. Die Planung ändert nicht die vorhandene Situation an der Hofstelle und wird außerdem die Entwicklungswünsche der Landwirte (bis auf zwei Fälle: 20000 / 80000 Hühner) berücksichtigen können. Die zwei genannten Fälle wären auch ohne Steuerungskonzept nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Wie durch den Rat beauftragt, soll gewerbliche Tierhaltung auf die Bereiche der Konzentrationszonen beschränkt sein und nicht im übrigen Außenbereich zulässig sein.</p>	<p>Zu 5. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>
<p>6. Führt die Ausweisung von Konzentrationsgebieten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen dazu, dass gezielt gewerbliche Betreiber mit Großanlagen nach Emden gelockt werden?</p> <p>6.1 Brauchen wir die teure Planung? Derzeit gibt es keine Gewerbebetriebe. Wie teuer ist die Planung?</p>	<p>Zu 6. Betreiber von Tierhaltungsanlagen mit modernen Be- und Vertriebsstrukturen fragen ungleich größere Standorte nach als in den Konzentrationsgebieten zulässig sind: Moderne Geflügelmastanlagen verfügen heute (tlw. bei II-Geschossigkeit) über 200.000 Plätze, zulässig sind in den Konzentrationsgebieten im Ergebnis aber lediglich 40.000 Hähnchenmastplätze je Anlage.</p> <p>Die Steuerungsplanung ist eine vorausschauende Planung, die aus städtebaulichen Gründen für die gewerbliche Tierhaltung Konzentrationszonen ausweist und darin die Anzahl der Anlagen und die Tierzahlen beschränkt. Die Planung ist zum Schutz des Außenbereichs und der vorhandenen</p>	<p>Zu 6. und 6.1 Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>

	<p>landwirtschaftlichen Betriebe ratsam. Die Steuerungsplanung kostet nach Aussage des Herrn Stadtbaurat Docter 140.000 €.</p>	
<p>7. Die Konzentrationsfläche nördlich von Wybelsum ist nur ein paar hundert Meter von dem Standort des geplanten Junghennenaufzuchtstalls Odinga entfernt und ermöglicht sogar 3 x 40 000 Hühner. Warum ist das möglich und der Junghennenaufzuchtstall nicht?</p>	<p>Zu 7. Grundsätzlich gilt im Steuerungskonzept zu allen Siedlungsbereichen ein Abstand von 500 m zur jeweiligen Konzentrationsfläche. Dadurch ergibt sich der erforderliche Abstand zur Siedlung „Klein Moskau“. Da die Anlagen selbst zusätzlich 250 m Abstand untereinander sowie zum Konzentrationsgebietsrand einzuhalten haben, beträgt der erforderliche Abstand zwischen der Siedlung „Klein-Moskau“ und einer potenziellen Tierhaltungsanlage somit 750 m.</p> <p>Bisher ist offen, ob die Tierarten Schweine und Hühner per Ratsbeschluss zulässig oder unzulässig sein werden.</p> <p>Darüber hinaus ist noch nicht abschließend rechtlich sicher, in wie weit Tierhaltungsanlagen mit gleichen Tierarten aus seuchenhygienischen Gründen nebeneinander zulässig sind oder nicht. Das sind offene Punkte, die im Laufe des Verfahrens geklärt werden müssen.</p>	<p>Zu 7. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p> <p>Von Seiten der Fachgutachter und der Verwaltung wird empfohlen, dass der Rat die Tierarten Rinder, Schafe, Pferde per Beschluss für zulässig erklärt. Geflügel und Schweine sind damit im Emdener Stadtgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Es ist noch nicht abschließend rechtlich sicher, in wie weit Tierhaltungsanlagen mit gleichen Tierarten aus seuchenhygienischen Gründen nebeneinander zulässig sind oder nicht. Beim Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) ist eine entsprechende Anfrage gestellt worden. Das Ergebnis wird in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einfließen.</p>
<p>8. Wie lange wird das Verfahren bis zur beschlossenen Bauleitplanung dauern?</p>	<p>Zu 8. Die Dauer des Verfahrens ist nicht genau abschätzbar. Zunächst wird am 11.04.2013 eine identische Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit stattfinden.</p>	<p>Zu 8. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>

	<p>Fragen und Antworten aus beiden Informationsveranstaltungen und ggfls. weitere Stellungnahmen, die den FD Stadtplanung in Folge der Veranstaltungen erreichen, werden dem Rat (evtl. September 2013) zur Abwägung vorgelegt.</p> <p>Eine ggfls. überarbeitete Steuerungsplanung ist als Grundlage einer darauf aufbauenden Bauleitplanung durch den Rat zu beschließen (Konzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).</p> <p>Weiterhin ist ein Ratsbeschluss über eine Veränderungssperre erforderlich (durch diese erhält die planende Gemeinde bis zu max. vier Jahre Zeit, um eine entsprechende Bauleitplanung zu erarbeiten).</p> <p>Nachträglicher Hinweis durch die Protokollführerin: Eine Veränderungssperre kommt nur bei Erlass eines Bebauungsplans in Betracht. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan besteht demgegenüber gemäß § 15 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit, Baugesuche zurückzustellen. Diese Möglichkeit besteht derzeit nur für höchstens ein Jahr. Ggf. Änderung der Vorschrift im Rahmen der Novellierung des BauGB.</p> <p>Gleichzeitig erfolgen die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanungen (in Ergänzung zu bereits bestehenden Aufstellungsbeschlüssen).</p> <p>Gemäß Baugesetzbuch wird es während der Bauleitplanverfahren zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen (mehrwöchige Auslegung der Planunterlagen) gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB geben, wo Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden können. Möglicherweise wird zusätzlich wieder eine Informationsveranstaltung angeboten.</p>	
--	--	--

Fragen aus der Veranstaltung für die Öffentlichkeit am 11.04.2013	Antworten in der Veranstaltung	Abschließende Abwägungsempfehlung der Verwaltung
<p>1. Hat das Steuerungskonzept Auswirkungen auf den Antrag von Herrn Odinga?</p> <p>1.1 Gibt es einen Fristablauf für die Genehmigung des Antrags?</p> <p>1.2 Besteht für den Antragsteller eine Frist zur Vervollständigung des Antrags?</p>	<p>Zu 1., 1.1, 1.2 Es handelt sich um ein laufendes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, das nicht Gegenstand dieser Öffentlichkeitsveranstaltung ist. Die Stadt Emden als planende Gemeinde lehnt das Vorhaben in planungsrechtlicher Hinsicht ab, über die Entscheidungslage der zuständigen Genehmigungsbehörde kann in diesem Termin keine Auskunft gegeben werden; es können lediglich allgemeingültige Ausführungen gemacht werden.</p> <p>Seitens der Gutachter wird dargelegt, dass angesichts der Anzahl der beantragten Tiere von einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgegangen werden muss: Bei einem Unterschreiten der Grenze zur verpflichtenden UVP um lediglich 3 Tiere (84.997 Junghennen beantragt, Pflicht gem. Anlage 1 zum UVPG liegt bei 85.000 Tieren) verdichten sich die Umstände auch wegen der Lage des Vorhabens im Raum, also Nähe zu besiedelten Bereichen und Schutzgebieten, zur UVP-Pflicht.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Ermittlungen für eine UVP nehmen i. A. ein Jahr in Anspruch. Erst wenn der Antrag vollständig ist, also alle zur Beurteilung eines Vorhabens relevanten Unterlagen, Nachweise und Gutachten vorliegen, hierzu zählt auch die UVP, kann das förmliche Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beginnen (u.a. die Öffentlichkeitsbeteiligung).</p>	<p>Zu 1., 1.1 und 1.2 Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>

<p>1.3 Wäre die geplante Anlage mit Verbesserung von Filteranlagen zulässig?</p>	<p>Zu 1.3 Hinsichtlich des Einsatzes von Filteranlagen zur Abluftreinigung verweisen die Gutachter auf einen neuen Erlass des Landes Niedersachsen, der solche für Schweineställe verbindlich vorschreibt. Hinsichtlich der Geflügelhaltung wird im Erlass (ebenso wie in dem nahezu gleichzeitig veröffentlichten, diesbezüglichen Erlass in NRW) festgestellt, dass es absehbar keine Abluftreinigungsanlagen für diese Tierart gibt, die hinsichtlich der Emissionsminderung den erforderlichen Stand der Technik markieren. Insoweit stellt sich hier diese Frage also nicht.</p>	<p>Zu 1.3 Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>
<p>2. In der Präsentation sind 40 000 Masthähnchen aufgelistet, wie viele Junghennen wären entsprechend zulässig?</p> <p>2.1 Sind bei Ausschluss von Geflügel und Schweinen nur die vier in der Präsentation aufgeführten Tierarten zulässig?</p>	<p>Zu 2. Im Konzentrationsgebiet wären -ohne Beschluss über den Ausschluss von Geflügel und Schweinen- je Anlage bis zu 68.500 Junghennen zulässig.</p> <p>Zu 2.1 Die in der Präsentation aufgeführten 4 Tierarten und deren zulässige Anzahl in den Konzentrationszonen sind Beispiele. Im Entwurf des Steuerungskonzepts sind in einer Tabelle die Tierarten mit zulässiger Anzahl aufgeführt. Für weitere Tierarten</p>	<p>Zu 2. Da die Konzentrationszonen nur für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben Geltung beanspruchen, sind die am 25.04.2013 vom Bundestag beschlossenen Änderungen von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beachten. Nach dieser Fassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wäre etwa die Errichtung eines Stalls mit Plätzen mit 68.500 Junghennen nicht mehr im Außenbereich privilegiert zulässig, da ein solches Vorhaben gemäß Ziffer 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer Allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall unterliegt.</p> <p>Dies bedeutet, dass ein solches Vorhaben auch in einem zukünftigen Konzentrationsgebiet unzulässig wäre. Die neue in Folge der Novellierung des BauGB relevante Obergrenze für Junghennen liegt nunmehr bei 30.000 Tieren.</p> <p>Zu 2.1 Empfehlung: Das Steuerungskonzept beschränkt sich hinsichtlich seiner Steuerungsfunktion auf Rinder, Schafe und Pferde. Alle anderen Nutztierarten sind im Umkehrschluss unzulässig.</p>

	<p>wie z.B. Alpakas, Kängurus etc. sind die Tierzahlen in Anlehnung an die Tabelle zu ermitteln bzw. in der nachfolgenden Bauleitplanung festzusetzen.</p> <p>Da aber unter Verweis auf die kulturhistorische Bedeutung der Rinder- und Schafhaltung sowie Pferdezucht der Ausschluss von für Ostfriesland atypischen Schweine- und Geflügelbeständen begründet werden könnte, würden selbstverständlich weitere für Emden untypische Tierarten wie z.B. Alpakas, Strauße, etc. ebenfalls für unzulässig erachtet werden müssen. Dies könnte u.a. durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen geregelt werden (z.B.: „Zulässig sind Rinder, Schafe und Pferde, unzulässig sind alle anderen Tierarten“).</p>	
<p>3. Inwieweit ist in den Konzentrationszonen das Nebeneinander gleichartiger Tierarten zulässig?</p>	<p>Zu 3. Der FD Stadtplanung hat bei dem Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Anfrage dahingehend gestellt, ob aus Gründen des Tierschutzes vor dem Hintergrund möglicher Tierseuchenübertragungen das Nebeneinander gleicher Tierhaltungsanlagen zulässig oder aber ggf. auszuschließen ist. Das Ergebnis steht noch aus und wird vor dem Ratsbeschluss in das Steuerungskonzept einfließen.</p>	<p>Zu 3. Es ist noch nicht abschließend rechtlich sicher, inwieweit Tierhaltungsanlagen mit gleichen Tierarten aus seuchenhygienischen Gründen nebeneinander zulässig sind oder nicht. Beim Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) ist eine entsprechende Anfrage gestellt worden. Das Ergebnis wird in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einfließen.</p>
<p>4. Kann man abschätzen, wann sich die erste Anlage ansiedeln wird?</p>	<p>Zu 4. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass Anträge auf Intensivtierhaltung gestellt werden. Aus diesem Grunde ist die Verwaltung beauftragt worden, vorsorglich ein Steuerungskonzept zu entwickeln. Ob es Interessenten für Anlagen in den Konzentrationsgebieten geben wird, ist abzuwarten. In Bebauungsplänen werden die Rahmenbedingungen für die Tierhaltungsanlagen festgesetzt werden.</p>	<p>Zu 4. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>

<p>4.1 Gibt es nur einen Antrag? Im Konzept steht, dass zwei Anträge vorliegen?</p>	<p>Zu 4.1 Derzeit liegt dem FD Bauaufsicht nur der Antrag von Herrn Odinga vor. Ein anderer Antrag wurde zurückgezogen, weil der Standort im Vogelschutzgebiet geplant war und somit keine Aussicht auf Genehmigung hatte. Der Antragsteller hat sein Vorhaben inzwischen im Landkreis Aurich verwirklicht.</p>	<p>Zu 4.1 Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>
<p>5. Wie ist der weitere Ablauf der Steuerungsplanung?</p>	<p>Zu 5. Es ist vorgesehen, dass die Endfassung des Steuerungskonzepts im September dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird (Konzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Weiterhin ist ein Ratsbeschluss über eine Veränderungssperre erforderlich, durch diese erhält die planende Gemeinde bis zu max. vier Jahre Zeit, um eine entsprechende Bauleitplanung zu erarbeiten.</p> <p>Eine Veränderungssperre kommt nur bei Erlass eines Bebauungsplans in Betracht. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan besteht demgegenüber gemäß § 15 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit, Baugesuche zurückzustellen. Diese Möglichkeit besteht derzeit nur für höchstens ein Jahr.</p> <p>Ggf. erfolgt eine Änderung der Vorschrift im Rahmen der Novellierung des BauGB. Gleichzeitig erfolgen die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanungen (in Ergänzung zu bereits bestehenden Aufstellungsbeschlüssen).</p> <p>Gemäß Baugesetzbuch wird es während der Bauleitplanverfahren zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen (mehrwöchige Auslegung der Planunterlagen) gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB geben, wo Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden können.</p>	<p>Zu 5. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p> <p>Nachrichtlicher Hinweis: In der vom Bundestag im April 2013 beschlossenen Fassung der Änderung des BauGB (vgl. BT-Drs. 17/13272, dort: Seite 3) soll § 15 Abs. 3 BauGB allerdings um folgenden Satz ergänzt werden: <i>„Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Frist um ein Jahr verlängern.“</i></p>

	Möglicherweise wird zusätzlich wieder eine Informationsveranstaltung angeboten.	
6. Gibt es in anderen Landkreisen bereits solche Konzepte?	<p>Zu 6. In einigen anderen Landkreisen gibt es solche Konzepte. Im Unterschied zu Emden sind z.B. im LK Emsland bereits etliche Intensivtierhaltungsanlagen vorhanden. Somit wurden Konzepte entwickelt, um weitere Errichtungen von Tierhaltungsanlagen zu steuern. Die Stadt Emden versucht vorsorglich zu steuern.</p> <p>Gegen die Bauleitplanung in Meppen hat es bereits Klagen gegeben.</p> <p>Inwieweit das Emdener Steuerungskonzept einer Klage Stand halten würde, bleibt abzuwarten.</p>	<p>Zu 6. Die Antwort wird zur Kenntnis genommen, Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nicht erforderlich.</p>

Folgende Fragen ergaben sich nach der Veranstaltung in kleinerer Gesprächsrunde:	Antworten in der Veranstaltung	Abschließende Abwägungsempfehlung der Verwaltung
<p>7. Falls ein landwirtschaftlicher Betrieb aus irgendwelchen Gründen Flächen verlieren und damit die für landwirtschaftliche Betriebe nachzuweisende Futtergrundlage unter 50 % liegen würde, würde sich dann der Status des landwirtschaftlichen Betriebs in einen gewerblichen Betrieb ändern?</p>	<p>Zu 7. Diese Frage muss juristisch geprüft werden und wird mit der Abwägung beantwortet werden.</p>	<p>Zu 7. Die überwiegend eigene Futtergrundlage ist nach § 201 BauGB zwingende Voraussetzung für einen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da mit diesem Kriterium die Landwirtschaft als unmittelbare und eigenverantwortliche Bodenbewirtschaftung gekennzeichnet wird.</p> <p>Verliert eine (genehmigte) Tierhaltungsanlage, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, Flächen in einem Umfang, welcher die überwiegend eigene Futtergrundlage entfallen lässt, handelt es sich nicht mehr um eine Tierhaltungsanlage, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 201 BauGB dient.</p>

		<p>Es stellt sich die Frage, ob hiermit eine bauplanungsrechtliche Nutzungsänderung nach § 29 BauGB verbunden ist. Eine Nutzungsänderung ist allgemein dann anzunehmen, wenn durch die Verwirklichung eines Vorhabens die einer genehmigten Nutzung eigene Variationsbreite verlassen wird und durch die Aufnahme dieser veränderten Nutzung bodenrechtliche Belange neu berührt werden können, so dass sich die Genehmigungsfrage unter bodenrechtlichem Aspekt neu stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2010 – 4 C 10/09, zitiert nach juris). Die Nutzungsänderung kann, muss aber nicht notwendig auch von einer Änderung der Bausubstanz begleitet sein.</p> <p>Die Genehmigungsfrage wird bei einer Nutzungsänderung unter bodenrechtlichen Gesichtspunkten (§ 1 Abs. 6 BauGB, bodenrechtliche Relevanz) erneut aufgeworfen, wenn für die neue Nutzung (der baulichen Anlage) weitergehende Vorschriften gelten als für die alte, aber auch dann, wenn sich die Zulässigkeit der neuen Nutzung nach derselben Vorschrift bestimmt, nach dieser Vorschrift aber anders zu beurteilen ist als die frühere Nutzung (<i>Krautzberger</i>, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 106. EL 2012, § 29 Rn. 41 m.w.N.).</p> <p>In diesem Sinne ist die Annahme einer Nutzungsänderung nicht unwahrscheinlich. Der Verlust des Status als landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage im Sinne der §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 201 BauGB führt nach (noch) geltender Rechtslage dazu, dass eine Privilegierung nur noch nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht kommt und damit andere bauplanungsrechtliche Anforderungen gelten (vgl. hierzu VG Ansbach, Urteil vom 26.09.2012 – AN 9 K 11.01565, zitiert nach juris-</p>
--	--	--

		<p>Rn. 35 m.w.N.). Hierzu ist insbesondere anzumerken, dass der Bundestag am 25.04.2013 die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beschlossen hat, wonach künftig gewerbliche Tierhaltungsanlagen sehr weitgehend nicht mehr im Außenbereich privilegiert zulässig sein werden.</p> <p>Ferner wurde auch unter der vor dem EAG Bau 2004 geltenden Fassung von § 201 BauGB, wonach mindestens 50 % des Futters auf der zum Betrieb gehörenden Fläche erzeugt und auch verfüttert werden mussten (konkrete Betrachtungsweise) angenommen, dass die Umstellung des Futters von selbst erzeugtem Futter auf Mischfutter rechtlich als Nutzungsänderung zu werten ist (vgl. Schrödter, BauGB, 7. Auflage 2006, § 201 Rn. 9 m.w.N.).</p> <p>Eine Nutzungsänderung ist aber nur ein solcher Vorgang, der die Merkmale des Vorhabenbegriffs nach § 29 BauGB erfüllt. Der Vorhabenbegriff setzt daher voraus, dass der als Nutzungsänderung zu beurteilende Vorgang von dem Nutzer veranlasst, ihm zuzuordnen ist. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die dazu führt, dass eine Anlage nunmehr bebauungsrechtlich anders zu beurteilen ist als bisher, stellt als solche keine Nutzungsänderung dar (BVerwG, Urteil vom 29.10.1998 – 4 C 9.97). Gegen die Annahme einer Nutzungsänderung kann daher sprechen, wenn der betreffende Landwirt die überwiegend eigene Futtergrundlage nicht mehr sicherstellen kann, weil ein bisher mit ihm bestehender Pachtvertrag über landwirtschaftlich nutzbare Flächen durch den Verpächter nicht mehr verlängert wird. Dagegen sollte der bewusste Ausverkauf derartiger Flächen kritisch gesehen werden.</p>
--	--	---

<p>7.1 Wäre ein solcher gewerblicher Betrieb im landwirtschaftlichen Außenbereich noch zulässig oder müsste er in eine Konzentrationszone umsiedeln?</p>	<p>Zu 7.1 Diese Frage muss juristisch geprüft werden und wird mit der Abwägung beantwortet werden.</p>	<p>Zu 7.1 Die Frage, ob eine Tierhaltungsanlage, die die Voraussetzungen nach § 201 BauGB nicht mehr erfüllt, weil die überwiegend eigene Futtergrundlage nicht mehr besteht, noch im Außenbereich bzw. außerhalb der diesbezüglich im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen zulässig ist, muss differenziert betrachtet werden:</p> <p>a) Beschluss des Bundestages vom 25.04.2013 zur BauGB-Novelle (Änderung § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p>Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB derart zu ändern, dass die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt künftig nicht mehr im Außenbereich privilegiert zulässig ist.</p> <p>Auch ausweislich der Gesetzesbegründung soll eine Nutzungsänderung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung hiervon nicht erfasst werden, wobei dies wohl nur für den Fall der Nutzungsänderung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage gelten soll. Allerdings erfasst die Neuregelung nur die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur gewerblichen Tierhaltung. „Entsteht“ eine gewerbliche Tierhaltungsanlage dadurch, dass eine bisher landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die überwiegend eigene Futtergrundlage nicht mehr aufweisen kann, handelt es sich aber weder um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in diesem Sinne:</p>
---	---	--

		<p>Die Errichtung umfasst die erstmalige Herstellung und den Wiederaufbau der baulichen Anlage. Eine Änderung liegt hingegen vor, wenn ein vorhandenes Gebäude in städtebaulich relevanter Weise baulich umgestaltet wird. Erfasst werden beispielsweise Umbau-, Vergrößerungs- und Erweiterungsmaßnahmen, wie etwa die wesentliche Erneuerung der Bausubstanz, nicht aber bloße Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten (vgl. <i>Krämer</i>, in: Beck'scher Onlinekommentar, BauGB, § 29 Rn. 9 m.w.N.). Der Begriff der Erweiterung wird bauplanungsrechtlich vom Begriff der Erweiterung umfasst.</p> <p>Wie oben ausgeführt, kann daher – wenn überhaupt – nur eine Nutzungsänderung angenommen werden, wenn ein Landwirt Flächen in einem Umfang „verliert“, so dass die überwiegend eigene Futtergrundlage nicht mehr gegeben ist. Hierfür kann mit der Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB angenommen werden, dass diese geänderte Nutzung weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig bleibt.</p> <p>Für diesen Fall würden grundsätzlich auch die Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingreifen, da diese überhaupt nur für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben gelten. Nimmt man hingegen eine Nutzungsänderung an, die nach der Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr privilegiert zulässig ist, würde es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB handeln, welches – ggf. über die Regelung in § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zulässig – von den Konzentrationszonen nicht erfasst wäre, so dass sich auch nicht die Frage</p>
--	--	---

stellen würde, ob ein solches Vorhaben in eine – hierfür nicht geltende – Konzentrationszone „umsiedeln“ müsste.

b) Wirkung der Konzentrationszonen für weiterhin privilegierte Nutzung einer Bestandsanlage

Die Frage einer „Umsiedlungspflicht“ in eine Konzentrationszone stellt sich demnach nur dann, wenn der Verlust der überwiegend eigenen Futtergrundlage als Nutzungsänderung der bestehenden Tierhaltungsanlage anzusehen ist und diese – wofür einiges spricht – auch nach der Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin privilegiert zulässig bleibt (s.o.).

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 „in der Regel“ auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Unter ein Vorhaben fällt gemäß § 29 BauGB – wie bereits ausgeführt – auch eine Nutzungsänderung. Nimmt man eine solche für den hier zu beurteilenden Fall an, stellt sich die Frage, ob diesem Vorhaben entgegen gehalten werden kann, dass hierfür an anderer Stelle im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone ausgewiesen ist.

Die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt nur „in der Regel“. Die "Regel"-Formulierung ermöglicht die Feindifferenzierung im Einzelfall, für die das Abwägungsmodell auf der Stufe der Flächennutzungsplanung naturgemäß keinen Raum lässt. Sie verlangt, dass unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten das private Interesse an dem Vorhaben den öffentlichen Belangen der Nutzungskonzentration an anderer Stelle

		<p>gegenübergestellt wird. Eine Abweichung im Einzelfall ist zwar möglich, sie steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt wird. Das mit der Ausweisung an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel darf nicht unterlaufen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01, zitiert nach juris-Rn. 48; Urteil vom 26.04.2007 – 4 CN 3.06).</p> <p>Für den hier zu beurteilenden Fall einer ggf. anzunehmenden Nutzungsänderung in eine gewerbliche Tierhaltungsanlage kann im Einzelfall über die Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB begründet werden, dass sich dieses Vorhaben nicht auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen verweisen lassen muss. Denn das mit der Ausweisung von Konzentrationszonen bezweckte Freihalteinteresse wird nicht beeinträchtigt, wenn eine bereits vorhandene bauliche Anlage der Tierhaltung ohne Erweiterung oder Änderung eine Nutzungsänderung zur gewerblichen Anlage in einem Gebiet erfährt, welches außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegt.</p> <p>Auf diesem Weg könnten auch berechnete Bestandsschutzinteressen der (bisher) landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlage berücksichtigt werden.</p>
<p>8. Die Anlagen in den Konzentrationsgebieten (max. 8) werden Mist und Gülle produzieren und entsorgen, d.h. auf Flächen aufbringen müssen. Wird diese Entsorgung auf eigenen</p>	<p>Zu 8. Diese Frage muss gutachterlich geprüft werden und wird in der Abwägung beantwortet.</p>	<p>Zu 8., 8.1 und 8.2 Das Ausbringen von Wirtschaftsdünger (also auch von Gülle oder Gärreststoffen aus Biogasanlagen, die Gülle einsetzen) unterliegt der Aufsicht der für die Umsetzung der Düngemittelverordnung zuständigen Behörde.</p>

<p>nachzuweisenden Flächen geschehen oder wird die Gülle in andere Landkreise abtransportiert?</p> <p>8.1 Sind die anfallenden Mengen an Gülle ermittelt worden?</p> <p>8.2 Wären in Emden überhaupt genügend Flächen für die anfallenden Mengen aus 8 Anlagen?</p>		<p>Diese wäre im Falle von Verstößen auch zu informieren und würde bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen bei Verstößen die zuständige Genehmigungsbehörde einbeziehen, um den genehmigungskonformen Zustand wiederherzustellen.</p> <p>Der Nachweis der Mengen, die in beantragten Anlagen anfallen, muss im Genehmigungsverfahren ebenso erfolgen, wie der Nachweis der gesicherten Entsorgung. Letzterer ist eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung.</p> <p>Die Entsorgung muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen, es ist nicht möglich vorzuschreiben, dass die Entsorgung ausschließlich auf eigenen Flächen erfolgen darf. Auch Entsorgungsverträge mit Dritten sind zulässig.</p>
--	--	---